OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

1 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603805/2/ZO

Datum:
Linz, 3. Dezember 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. G J B, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 29.5.2020, GZ: VStV/919300799779/2019, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 28.4.2019 um 16.05 Uhr in Linz, Muldenstraße, Kreisverkehr über der A7, den PKW mit dem Kz.: x, gelenkt habe, an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (EFS 8 Tage und 9 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 100 Euro verpflichtet.

Die beschlagnahmten Gegenstände (3 Sensoren der Marke Stinger) wurden für verfallen erklärt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde zahlreiche von ihm beantragte Beweise nicht erhoben habe. An seinem Fahrzeug sei kein „Radar- oder Laserblocker“ angebracht gewesen sondern lediglich Teile eines Gerätes zur elektronischen Routenerfassung sowie zur Warnung vor Radar- und Lasermessungen. Diese – ohnedies legalen – Teile seien auch nicht mehr funktionsfähig gewesen, weil ihm schon vor längerer Zeit aus seinem Cabrio die zentrale Steuereinheit, nämlich die „Stingerkarte“ gestohlen worden sei. Die noch im Fahrzeug vorhandenen Teile des ehemaligen Laserwarners hätten Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung weder beeinflussen noch stören können.

Eine Beeinflussung oder Störung von technischen Geräten zur Verkehrsüberwachung sei durch die beanstandeten Geräte gar nicht möglich gewesen, da auf dem Steuergerät, der „Stinger Card“ immer nur eine Software installiert gewesen sei, die eine Warnung vor Radar- und Lasermessungen ermöglicht, jedoch jegliche Störung oder Beeinflussung von derartigen Messungen verunmöglicht habe. Im Übrigen sei ihm die „Stinger Card“ schon vor längerer Zeit gestohlen worden. Diese zentrale Steuereinheit habe gefehlt und daher sei nicht einmal der Betrieb des im Fahrzeug verbauten legalen Radar- und Laserwarners möglich gewesen.

Bereits ein Jahr vor der gegenständlichen Kontrolle sei von einem Beamten der API Haid zu Unrecht die Aufnahmeeinheit der zentralen Steuerung des damals verbauten Radar- und Laserwarngerätes beschlagnahmt worden. Spätestens seit dieser Beschlagnahme sei keine Funktion des Gerätes mehr möglich gewesen. Das Maßnahmenbeschwerdeverfahren wegen der gegenständlichen Amtshandlung habe unter anderem ergeben, dass die im Fahrzeug verbliebenen Sensoren alleine ohne Steuergerät keine Signale aussenden konnten, welche eine Lasermessung hätten stören können. Bereits bei dieser Amtshandlung habe der Meldungsleger bestätigt, dass mit dem Ausbau des Aufnahmeschachtes der Steuereinheit die Geräte unbrauchbar gemacht wurden, weshalb er die Weiterfahrt gestattet habe.

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Kontrolle seien im Fahrzeug nur die Sensoren mit einer lose unter dem Armaturenbrett heraushängenden Verkabelung, jedoch keine Steuereinheit bzw nicht einmal die Leseeinheit der Steuereinheit vorhanden gewesen, sodass jegliche Möglichkeit einer Störung oder Beeinflussung gefehlt habe.

Das System Stinger könne verschiedene Funktionen haben, welche jeweils installiert werden müssen, z.B. eine Warnfunktion vor Gefahrenstellen über GPS, eine Laserwarnfunktion, eine GPS-Funktion zur Routenaufzeichnung und eine „Laser-Shield-Funktion“. Welche Funktionen jeweils tatsächlich ausgeführt werden, ergebe sich die durch die auf der Steuerkarte installierte Software. Bei ihm hätten neben der Steuerkarte auch weitere Teile der Anlage gefehlt, weshalb diese ohne Funktion gewesen sei und in keiner Weise mehr geeignet war, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Im Maßnahmenbeschwerdeverfahren (LVwG-680040) wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am 6.11.2019 durchgeführt. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine weitere Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Bereits am 28.4.2018 war der Bf mit dem von ihm gelenkten PKW, Ferrari, Kz: x zu einer Verkehrskontrolle angehalten worden. Bei dieser Kontrolle hatte der Polizeibeamte ein im Fahrzeug eingebautes Gerät festgestellt, bei dem es sich nach Einschätzung des Polizeibeamten um einen Laserblocker gehandelt hatte. Der Bf gab an, dass es sich dabei lediglich um einen Laserwarner handeln würde. Der

Polizeibeamte hatte ein Kartenlesegerät und zwei Empfangssensoren der Marke Stinger festgestellt, eine Steuerkarte war von ihm nicht vorgefunden worden. Der Bf hatte dazu angegeben, dass ihm diese bereits vor einiger Zeit gestohlen worden sei. Im Zuge der damaligen Amtshandlung war das Kartenlesegerät ausgebaut worden, ein Ausbau der beiden Sensoren war jedoch nicht erfolgt, dem Bf war die Weiterfahrt mit den eingebauten Empfangssensoren gestattet worden. Der Polizeibeamte hatte in weiterer Folge die bei dieser Amtshandlung angefertigten Lichtbilder für eine interne Schulung aufbereitet und dabei festgestellt, dass im Fahrzeug neben den beiden Empfangssensoren ein weiterer Sensor verbaut war, welcher technisch dafür geeignet ist, Signale zum Stören von Lasermessungen auszusenden.

Die für das ggst. Verfahren relevante Verkehrskontrolle erfolgte genau ein Jahr später, am 28.4.2019. Der Bf wurde um ca. 16.00 Uhr im Bereich des „Bindermichl-Kreisverkehrs“ von zwei Polizeibeamten zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Bei dieser Kontrolle stellten die Polizisten fest, dass im Kühlergrill zwei Empfangssensoren sowie im Bereich der Kennzeichenhalterung ein Sensor eingebaut war, welcher von seiner technischen Bauart her geeignet ist, Signale zum Stören von Lasermessungen auszustrahlen. Es handelte sich bei allen drei Sensoren um solche der Marke Stinger. Diese waren den Polizeibeamten bekannt, sie konnten optisch die Empfangssensoren von jenem Sensor, welcher als Sender fungierte, unterscheiden. Von den Sensoren führten Kabel ins Fahrzeuginnere, welche im Bereich der Mittelkonsole mit Steckverbindungen endeten. An diesen Steckverbindungen war bei der Kontrolle ein Jahr vorher das Steuergerät (bzw „Kartenlesegerät“) angeschlossen gewesen, zum Zeitpunkt der jetzigen Kontrolle war dort nichts angeschlossen.

Die ggst. Geräte der Marke Stinger verfügen je nach installierter Software über verschiedene Funktionen: Sie können als Laserblocker, aber auch (nur) als Laserwarner und Radarwarner verwendet werden. Sie dienen auch der Warnung vor fixen Messpunkten, sie können zur Führung eines Fahrtenbuches sowie für die Funktion „Police check“ eingesetzt werden. Für die Funktion als Laserblocker ist ein Sensor erforderlich, der entsprechende Störsignale aussendet, welche die Lasermessung stören können. Ein derartiger „Störsender“ war bei der Kontrolle jedenfalls vorhanden, ein Steuergerät (auch als Kartenlesegerät bezeichnet) sowie die zur Bedienung des Steuergerätes vorgesehene Steuerkarte waren nicht vorhanden.

In einem anderen vom LVwG Oö. beim selben Richter anhängigen Verfahren betreffend einen Laserblocker (LVwG-680032) hatte der dort beigezogene Sachverständige zu einem gleichartigen Gerät ausgeführt, dass es ohne Steuergerät nicht zu einer Verhinderung oder Beeinflussung der Lasermessung kommen kann.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

5.2. Zu dieser Bestimmung hat der VwGH bereits klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob das Gerät zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle tatsächlich funktioniert hat sondern darauf, ob dieses über die technische Eignung zum Stören von Lasermessungen verfügt (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069).

Im Erkenntnis vom 13.10.2020, Ra 2020/02/0063 hat der VwGH diese Aussage wie folgt konkretisiert: „Es kommt darauf an, dass das konkret am Fahrzeug angebrachte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dieses Gerät muss im Tatzeitpunkt sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Zeitpunkt Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Unwesentlich ist, ob das Gerät tatsächlich in Betrieb genommen worden ist. Für die Störung nicht hinreichend geeignet ist ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort und zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres in Betrieb genommen werden kann".

Im ggst. Fall waren im Fahrzeug zwei Empfangssensoren und ein „Störsensor“ verbaut, also ein Sensor, welcher Laserstrahlen aussenden kann und daher von seiner Funktionsweise her grundsätzlich geeignet ist, Lasermessungen zu stören. Die für den Betrieb erforderliche „Stingerkarte“ wurde nicht gefunden und es war auch kein Aufnahmeschacht (Kartenlesegerät) für diese Karte vorhanden. Das Gerät funktionierte nicht und konnte auch nicht mit am Tatort und zur Tatzeit verfügbaren Maßnahmen funktionsfähig gemacht werden, weil wesentliche Teile fehlten. Die im Fahrzeug des Bf eingebauten Teile des Gerätes waren zur Tatzeit nicht geeignet (i.S.d. obigen Ausführungen des VwGH), Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und das Verfahren einzustellen.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, weil die Entscheidung der aktuellen Rechtsprechung des VwGH zu § 98a Abs. 1 KFG entspricht.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl